

Vorlage

zur 15. Sitzung des Werkausschusses am 01.06.2022

Ö 4.3: Stand zur Über- und Unterdeckung der Gebührensätze für das Jahr 2021

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Benutzungsgebühren sind das Kommunalabgabengesetz (KAG) Mecklenburg-Vorpommern sowie die Eigenbetriebsverordnung und die dazu ergangenen Empfehlungen des Innenministeriums.

Nach § 6 (2 d) des KAG ist festgelegt:

„Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.“

Diese Vorschriften gelten für die Kalkulation der öffentlich-rechtlichen Gebühren, die ab dem Jahr 2021 nach der Umstellung von privatrechtlichen Entgelten in Kraft traten.

Gemäß § 6 (2d) KAG-MV vom 14. März 2005 ist für die Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen, der bei der Abwasserentsorgung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Die SAE hat sich im Jahr 2020 mit der aufgestellten Gebührenbedarfskalkulation für einen Kalkulationszeitraum von nur zwei Jahren 2021/ 2022 aufgrund des Doppelhaushaltes der LH SN entschieden.

Mit der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Beschluss der Stadtvertretung vom 08.12.2008) wurde beschlossen, eine Eigenkapitalverzinsung von 6,5% in Ansatz zu bringen.

Nach Vorliegen des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 wurde eine Nachkalkulation – getrennt für die einzelnen Gebührenarten – erarbeitet. Nach Ende des Kalkulationszeitraumes 2021/2022 ist die Beratung und Beschlussfassung zur Nachkalkulation (LH SN) einzuholen.

Demgemäß wird dem Werkausschuss SAE in der Sitzung am 1. Juni 2022 zum Zwischenstand der Über- und Unterdeckung der Gebührensätze für das Jahr 2021 berichtet.

Für 2021 ergeben sich aus der Nachkalkulation unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Über-/Unterdeckung folgende Gebührensätze:

	Gebühr ohne Ausgleich Über/Unterdeckung	Erhobene Gebühr	Differenz erhobene Gebühr zur Gebühr ohne Über-/Unterdeckung	Differenz absolut
Schmutzwasserbeseitigung (Durchschnitt)	2,42 EUR/m ³	2,34 EUR/m ³	- 0,08 EUR/m ³	- 381 TEUR
Niederschlagswasser private Flächen	0,70 EUR/m ²	0,64 EUR/m ²	- 0,06 EUR/m ²	- 274 TEUR
Niederschlagswasser öffentliche Flächen	0,53 EUR/m ²	0,51 EUR/m ²	- 0,02 EUR/m ²	- 32 TEUR

- 687 TEUR

Die bestehende Überdeckung bei Schmutz- und Niederschlagswasser wurde mit dem Jahresabschluss fortgeschrieben und die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckung angepasst. Die erwirtschaftete Überdeckung ist drei Jahre nach Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt den Stand zur Über- und Unterdeckung für das Jahr 2021 für die einzelnen Gebührenarten zur Kenntnis.